

## III. Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung – maxpool Fassung März 2013

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes, versicherte Personen

**1.1** Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Fassung Januar 2008 – und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere.

**1.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von bis zu 6 Monate alten Jungtieren, sofern sie sich bei dem Muttertier befinden und die Jungtierhaltung nicht gewerblich betrieben wird. Diese Mitversicherung gilt mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, auch wenn hierdurch der Zeitraum von 6 Monaten überschritten wird.

Voraussetzung ist, dass für die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung des Muttertieres eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG besteht. Ältere Jungtiere stellen eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne von Ziffer 3.1 AHB dar und sind gemäß Ziffer 13 AHB gegen Zahlung des hierfür vorgesehenen Beitrags zur Versicherung anzumelden.

**1.3** Eingeschlossen ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners<sup>1</sup> des Versicherungsnehmers sowie
- ihrer unverheirateten und nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1</sup> lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zum 30. Lebensjahr. Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und / oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres (vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung) oder des Studiums bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Mitversichert sind darüber hinaus volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1</sup> lebenden Kinder bis zur Dauer von drei Jahren auch dann, wenn sie arbeitslos sind und nach der schulischen- oder beruflichen Erstausbildung / Studium auf die Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienstes warten oder nach der schulischen- oder beruflichen Erstausbildung auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz warten.
- der beim Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern des Versicherungsnehmers sowie der beim Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt der Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners<sup>1</sup>.
- der Personen, die vorübergehend - bis maximal 1 Jahr - in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z.B. Au-pair-Mädchen, Austauschschüler).

**1.4** Eingeschlossen ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

### 2. Nicht versicherte Risiken

**2.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch Hunde folgender Rassen verursacht wurden:

American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux-Dogge, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu einschließlich deren Mischlinge.

Das Gleiche gilt für Kreuzungen von Hunderassen, bei denen zumindest eine der o. g. Rassen gekreuzt wurde.

**2.2** Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht wegen Schäden durch Jagdhunde, für

die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

**2.3.** Für die unter Ziffer 2 dieser Bedingung genannten Hunde gelten nicht die Bestimmungen über den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.1 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) sowie Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung).

### 3. Flurschäden

Gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden sind durch die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB mitversichert.

### 4. Auslandsschäden

**4.1** Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern der Versicherungsnehmer seinen inländischen Wohnsitz beibehält.

Wird der inländische Wohnsitz nicht beibehalten und besteht für den Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt auch ein Privathaftpflichtversicherungsvertrag bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, so gelten die Bestimmungen über die Dauer des Versicherungsschutzes für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle entsprechend des Privathaftpflichtversicherungsvertrages auch für diese Tierhalterhaftpflichtversicherung.

**4.2** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

**4.3** Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 5. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

**5.1** Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 5.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach der Ziffer 5.1 dieser Bedingungen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, so weit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

### 6. Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

### 7. Schlittenfahrten, Turniere und Hundeschauen

**7.1** Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1.1 und 2.1 AHB die Teilnahme an privaten Schlittenhunderennen, anderen Hunderennen, Turnieren und Hundeschauen sowie das Training hierfür, sofern der Einsatz ausschließlich zu privaten (nicht zu gewerblichen) Zwecken oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfolgt.

**7.2** Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach der Ziffer 7.1 ist, dass für alle Zugtiere des Versicherungsnehmers die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Haltung durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG versichert ist, und dass für alle fremden Zugtiere die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Haltung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG oder einem anderen Versicherer versichert sind.

<sup>1</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

## III. Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung – maxpool Fassung März 2013

7.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an den gezogenen eigenen oder fremden Schlitten.

### 8. Ausschlüsse

**8.1** Verwendung von Tieren für Vereinszwecke  
Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus der Verwendung der Tiere für Vereinszwecke, gleichgültig, durch wen und aus welchem Grund die Verwendung erfolgt.

**8.2** Haftpflichtansprüche von Figuranten  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche von Figuranten gegen den Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen.

**8.3** Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 9. Vorrang bestehender anderer Versicherungen (Subsidiarität)

Falls der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen einen weiteren Versicherungsvertrag für das hier versicherte Risiko unterhält, wird der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages nur dann gewährt, wenn und soweit der andere Versicherer für den eingetretenen Schadenfall nicht eintritt (Subsidiaritätshaftung). Ist der andere Versicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so können Sie sich direkt an diesen Vertrag halten.

### 10. Anzuwendendes Recht

Den Tierhalterhaftpflichtversicherungen liegt deutsches Recht zugrunde. Wenn der Vertrag zumindest in Österreich angebahnt wurde gelten die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts, sofern nicht das gewählte Recht für den Versicherungsnehmer günstiger wäre.

### 11. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

**11.1** Vermögensschäden - Datenschutz  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit auch Schäden infolge Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

**11.2** Sonstige Vermögensschäden  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a.) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b.) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

- c.) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d.) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e.) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f.) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g.) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h.) aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i.) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j.) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k.) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l.) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m.) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

### 12. Sonderbedingung für die Einstufung in Beitragsklassen

Tarifbestimmungen zur Haftpflichtversicherung der Tierhalter nach dem Tarif maxpool

#### 12.1 Tarif/Beitragsklassen

Grundlage für die Beitragsberechnung ist der bei Vertragsabschluss mit der maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH vereinbarte Tarif. Die Beiträge des Tarifs bestehen aus den Klassen N und S 1 bis S 12. Die Beiträge der Klasse N ergeben sich aus den mit der Fa. maxpool vereinbarten Beiträgen; die Klassen S 1 bis S 12 beinhalten in Abhängigkeit von dem Schadenverlauf der zu versichernden oder versicherten Risiken einen Beitragsfaktor, der zur Erhöhung der Beiträge der Klasse N führt und darüber hinaus ab Klasse S 8 eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden vorsieht. Näheres regeln die Ziffern 12.2 bis 12.4 dieser Sonderbedingung.

#### 12.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Beitragseinstufung bei Vertragsbeginn richtet sich nach der Anzahl der Schäden aus der privaten Tierhaltung, für die der Versicherungsnehmer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Vertragsschluss haftbar gemacht wurde. Maßgebend ist die nachstehende Einstufungstabelle.

#### Einstufungstabelle für neu abzuschließende Verträge

Schadenanzahl vor Vertragsschluss	Einstufung in Klasse	Beitragsfaktor
Schadenfrei	N	1,0
1 Schaden	S 5	1,3
2 Schäden	S 8	1,6
3 Schäden und mehr	grundsätzlich keine Zeichnung möglich	

## III. Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung – maxpool Fassung März 2013

### 12.3 Einstufung bei bestehendem Vertrag

**12.3.1** Gezahlte Entschädigungsleistungen zum Ausgleich von Haftpflichtansprüchen führen zur Beitragserhöhung.

**12.3.2** Falls vom Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht worden sind, ist eine Rückzahlung zur Erhaltung der Beitragsklasse vor der Beitragserhöhung möglich. Eine Rückzahlung zur Erhaltung der Beitragsklasse nach der Beitragserhöhung ist nicht mehr möglich.

**12.3.3** Maßgebend für die Beitragserhöhung ist das Jahr, in dem der Versicherer erstmalig eine Zahlung zu einem ersatzpflichtigen Schaden geleistet hat. Die Beitragserhöhung wird vom Beginn des Versicherungsjahres an vorgenommen, das dem Jahr, in dem die erste Zahlung durch den Versicherer erbracht wurde, folgt.

**12.3.4** Bei Einstufung in die Klassen S 8 bis einschließlich S 12 gilt eine generelle Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem ersatzpflichtigen Schaden in Höhe von 500,- EUR als vereinbart.

**12.3.5** Zur Berechnung des Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer) ist der Tarifbeitrag der Klasse N mit dem Beitragsfaktor gemäß Einstufungstabelle zu multiplizieren.

#### Einstufungstabelle für bestehende Verträge

Klasse	Beitragsfaktor	Anzahl der Schäden		
		1	2	3 und mehr
Einstufung nach Klasse				
N	1,0	S 5	S 8	S 12
S 1	1,1	S 5	S 8	S 12
S 2	1,1	S 5	S 8	S 12
S 3	1,1	S 5	S 8	S 12
S 4	1,2	S 8	S 12	S 12
S 5	1,3	S 8	S 12	S 12
S 6	1,4	S 8	S 12	S 12
S 7	1,5	S 8	S 12	S 12
S 8	1,6	S 12	S 12	S 12
S 9	1,7	S 12	S 12	S 12
S 10	1,8	S 12	S 12	S 12
S 11	1,9	S 12	S 12	S 12
S 12	2,0	S 12	S 12	S 12

### 12.4 Einstufung bei schadenfreiem Vertragsverlauf

Wird der Beitrag nach einer Schadenklasse berechnet, so erfolgt bei schadenfreiem Verlauf nach Ablauf eines schadenfreien Versicherungsjahres die Einstufung in die nächstniedrigere Beitragsklasse. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsschutz während des ganzen Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen für zu erwartende Schadenzahlungen gebildet hat. Der Versicherungsvertrag wird bei schadenfreiem Verlauf mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres in die nächstniedrigere Klasse eingestuft.

### 12.5 Verschweigen von Vorschäden

Verschweigt der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden gemäß Ziffer 12.2, so beträgt der Beitrag für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach §§ 19 bis 22 VVG ausgeschlossen.

### 12.6 Keine Übertragung von schadenfreien Zeiten

Vorschadenfreie Jahre können nicht auf andere Risiken übertragen oder auf neue Risiken angerechnet werden.

### 12.7 Kündigungsrecht nach Höherstufung

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Schadenzahlung gemäß Ziffer 12.3 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, so kann der Versicherungsnehmer nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Erhöhung innerhalb eines Monats den Versicherungsvertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung oder mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

### 13. Entschädigungsleistungen je Versicherungsjahr

Es gelten die im Versicherungsschein bzw. Nachtrag ausgewiesenen Versicherungssummen. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB ist die Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht begrenzt.

### 14. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1</sup> lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

### 15. Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### 16. Schäden durch allmähliche Einwirkung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche durch allmähliche Einwirkung durch Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) entstehen.

### 17. Mitversicherung von Schäden durch versehentlich nicht gemeldete Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung zu den Ziffern 3 und 4.1 AHB auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Risikos liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreintritt an zu entrichten.

### 18. Forderungsausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeteilt und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

**18.1** Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.3 bis 1.5 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt.

**18.2** Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Perso-

### III. Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung – maxpool Fassung März 2013

nenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

**18.3** Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.3 bis 1.5 wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

**18.4** Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

**18.5** Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

**18.6** Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 18.5 genannten Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**18.7** Die Leistungspflicht der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und / oder den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.3 bis 1.5 gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkenntnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- a.) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- b.) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegen über dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragen ist.

**18.8** Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG das Original-Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

**18.9** Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

**18.10** Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.3 bis 1.5, für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

**18.11** Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung)

oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

**18.12** Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist / sind verpflichtet, seine / ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Versicherungsnehmer / die mitversicherten Personen muss / müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG umgeschrieben wird.

**18.13** Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### 19. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

**19.1** Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

**19.2** Nicht versichert sind

- 1.) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2.) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a.) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b.) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

**19.3** Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3.000.000 EUR.

**19.4** Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 4 dieser Bedingungen im

## III. Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung – maxpool Fassung März 2013

Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **20. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -**

#### **20.1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

#### **20.2 Rettungskosten**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### **20.3 Ausschlüsse**

**20.3.1** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**20.3.2** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **20.4 Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Kleingebinde**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 60 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

### **21. Zukünftige Bedingungsverbesserungen**

Falls die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

### **22. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern etc. gegen Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Mitversichert sind im Umfang von Ziff. 1 AHB Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern gegen die Person, mit der der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wegen Personenschäden, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.